



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 22.01.2009

Nummer 01

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 1 Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des „Finanzzentrums Baumberge“
Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung 2
- 2 Bekanntmachung über die vorstehende XVIII Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008. 3 - 5
- 3 Bekanntmachung über die vorstehende XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008. 6 - 7
- 4 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009 8
- 5 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeek, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 9
- 6 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 10
- 7 Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. 11 - 12
- 8 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 13
- 9 Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen“ lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am Dienstag, den 3. März 2009, 14:00 Uhr, in die Gaststätte Decker-Ludwigs, 48249 Dülmen, Limbergen 42, ein. 14
- 10 Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Dezember 2008. 15

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des „Finanzzentrums Baumberge“
Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des „Finanzzentrums Baumberge“ ist vom Kreis Coesfeld am 22.12.2008 genehmigt worden und wurde im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 30.12.2008, Ausgabe 22/2008 unter der laufenden Nummer 128 öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 30.12.2008



(Peter Amadeus Schneider)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XVIII Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17. 12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

XVIII. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muß das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) **Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.**

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,76 €/m³ |
| b) | bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,45 €/m² |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 17.12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

XVI. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober .2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2009
1,34 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 2

§8 Abs.3 erhält die folgende Fassung:

die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2009 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,34 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 –10 m ³)	0,73 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 (20 m ³)	1,94 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 (30 m ³)	2,75 € (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	3,48 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	6,10 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	8,86 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das
Haushaltsjahr 2009**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 21.01.2009 bis einschließlich 16.03.2009

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

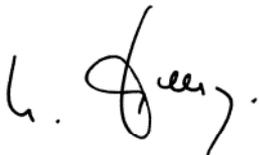
vom 21.01.2009 bis einschließlich 20.02.2009

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 15.01.2009

I.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

**Wasser u. Bodenverband
Obere Berkel**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2009 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 06.01.2009

**gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher**

Wasser und Bodenverband Unterer Kleuterbach

Verbandsvorsther:
Eduard Weimann
Telefon: 02590/4983

Verbandsrechner:
Werner Krümpel
Telefon: 02590/640

Rödder 104,
48249 Dülmen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.6.1995- jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, dass auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2009 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Absatz 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Absatz 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante betragen.

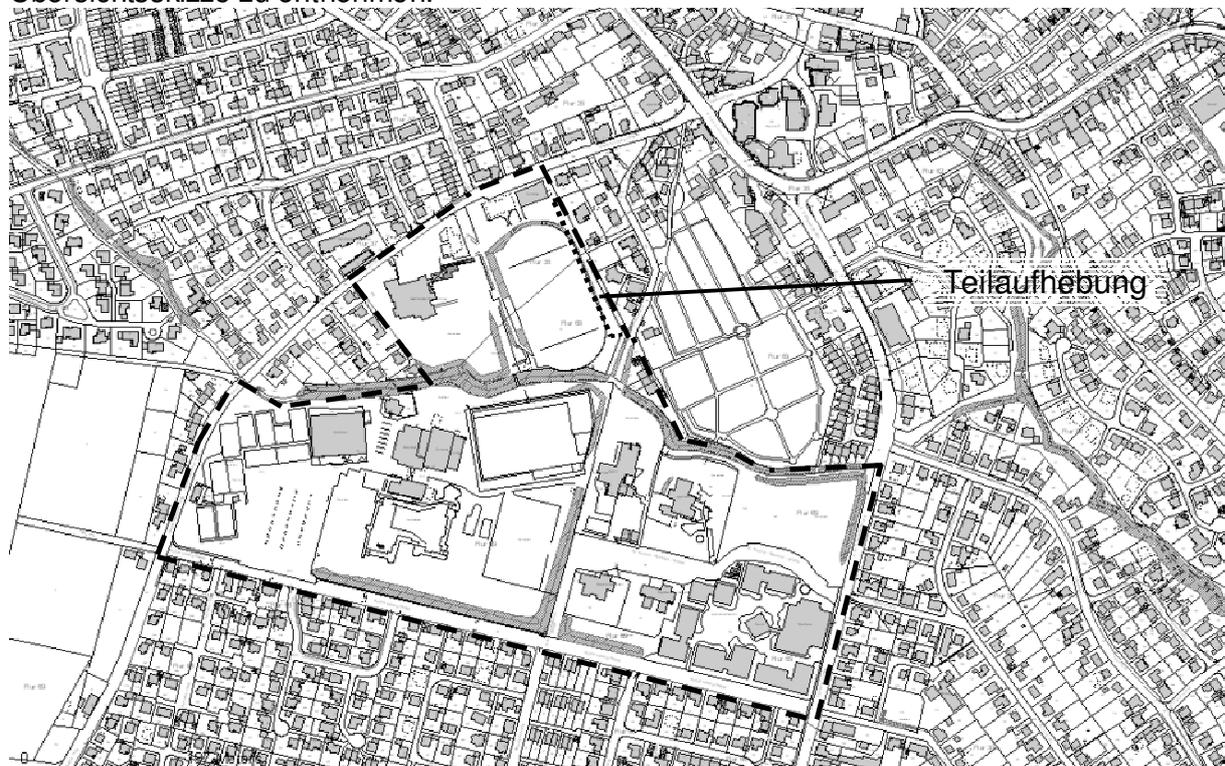
Dülmen, im Januar 2009

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach
gez. Eduard Weimann
- Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 03.02.2009 bis einschließlich 02.03.2009 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 befindet sich ca. 200 m südlich des Nottulner Ortskerns. Er ist im Süden begrenzt durch die Rudolf-Herbig-Straße, im Westen durch den Niederstockumer Weg, im Norden durch den Hummelbach und den Niederstockumer Weg und im Osten durch die Außengrenze des Baumberge-Stadions, den Hummelbach und die Dülmener Straße. Der Bereich der Teilaufhebung befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 am Rande des Baumberge-Stadions und ist der unten stehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8

--- Bereich der Teilaufhebung

Ziel der Teilaufhebung ist es, den auf Grund der Errichtung einer Lärmschutzwand für die Sportstätte nicht mehr nutzbaren Bereich der angrenzenden Wohnbebauung zugänglich zu machen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, **vom 03.02.2009 bis einschließlich 02.03.2009**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

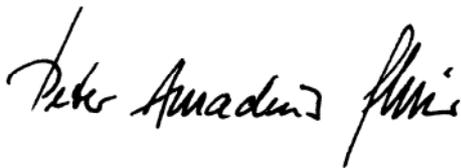
Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 19.01.2009



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäss § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGH.LS. 3245) und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2009 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäss Absatz 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 15.01.2009

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach gez. Heinrich
Große Pawig -Verbandsvorsteher-**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen" lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am

Dienstag, den 03. März 2009, 14.00 Uhr in die Gaststätte Decker-Ludwigs, 48249 Dülmen, Limbergen 42, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorstehers
2. Ausschuss-Neuwahlen gem. § 7 der Verbandssatzung
 - Wahl des Ausschussmitgliedes der Gruppe 1 - Erschwerer und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
 - Wahl der 5 Ausschussmitglieder der Gruppe 2 - Vorteilhaber - und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
3. Bekanntgabe der von den Städten Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Nottuln benannten Ausschussmitglieder der Gruppe 3 –
 - Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gemeinden
4. Verschiedenes

Nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Dülmen, den 19.01.2009

**Wasser-und Bodenverband
Oberer Kleuterbach gez. Heinrich
Große Pawig -Verbandsvorsteher-**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 16.01.2009

Im Monat **Dezember 2008** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

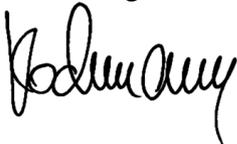
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Mountainbike
1 Jugendrad
1 Ring

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

1 Damenrad
3 Damenhollandräder
2 Herrenräder
1 Treckingrad
1 Ring

Im Auftrag



(Kockmann)